

Satzung

der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung
Kreisverband Osnabrück- Land

§ 1 Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) Osnabrück- Land ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftlich interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Gewerbebetreibenden, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.
2. Die MIT ist eine Vereinigung im Sinne des Statuts der CDU Deutschlands.
3. Der Sitz der MIT Osnabrück- Land ist mit dem des Kreisverbandes der CDU Osnabrück- Land identisch.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die MIT Osnabrück- Land will Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortführen.
2. Die MIT Osnabrück- Land setzt sich zur Aufgabe, Angehörige der mittelständischen Berufsgruppen zu einem ihrer Bedeutung angemessenen Selbstverständnis zu führen, zu solidarisieren und ihre Anliegen zu formulieren und im politischen Raum zu angemessener Durchsetzung zu verhelfen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der MIT Osnabrück- Land kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand der MIT Osnabrück- Land.
3. Der Kreisvorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann binnen vier Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der MIT beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach den einschlägigen

Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU.

3. Dem Mitglied wird der Ausschluss unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Landesvorstandes angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit min. 100,00 EUR jährlich.
2. Ausnahmen kann der Kreisvorstand beschließen.
3. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich wie folgt auf:
 - Bundesverband 30,00 EUR
 - Landesverband 30,00 EUR
 - Kreisverband 15,00 EUR
 - Stadt- und Gemeindeverbände 25,00 EUR

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der MIT Osnabrück- Land hat das Recht, an Veranstaltungen und Wahlen entsprechend der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der MIT in allen Organen und Gremien der CDU kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen MIT, der Kreisvorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Mitglied der CDU sein. In andere Vorstandsfunktionen auf Kreis-, Stadt- und Ortsverbandsebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU Mitgliedern bestehen.

§ 8 Organisationsstufen

1. Die MIT Osnabrück- Land ist eine Kreisvereinigung und als solche eine Untergliederung der MIT in Niedersachsen.
2. Die MIT Osnabrück- Land kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände einrichten.

§ 9 Organe

Organe der MIT Osnabrück- Land sind:

1. der Kreismittelstandstag,
2. der Kreisverband.

§ 10 Kreismittelstandstag

1. Der Kreismittelstandstag (KMT) wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Auf Verlangen von 20 % der Mitglieder muss der Vorstand einen außerordentlichen Kreismittelstandstag einberufen.
3. Der KMT ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.

§ 11 Aufgaben des Kreismittelstandstages

1. Der KMT beschließt mit Zweidrittel- Mehrheit der Anwesenden über die Satzung. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.
2. Der KMT nimmt die Geschäfts- und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
3. Der KMT wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Er besteht aus:
 - a) dem/ den Ehreuvorsitzenden
 - b) dem Kreisvorsitzenden
 - c) bis zu zwei stv. Kreisvorsitzenden
 - d) dem Kreisschatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) den bis zu acht Beisitzern.
4. Die Personen zu a-e bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände werden zu den Sitzungen des Kreisvorstandes eingeladen. Sie haben dort Rederecht.
5. Der KMT wählt die Delegierten zu den übergeordneten Gremien entsprechend der Landes und Bundessatzung.

§ 12 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet die MIT. Er bereitet die Beschlüsse der KMT vor und führt sie aus und ist im übrigen für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der MIT zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 13 Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben sowie Arbeitskreise entsprechend den Gruppierungen im Rahmen der Mitgliedschaft bilden.

§ 14 Territoriale Gliederung

1. Der Wirkungsbereich der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Osnabrück- Land ist dem Zuständigkeitsbereich des CDU Kreisverbandes Osnabrück- Land identisch.

§ 15 Geltungsbereich anderer Satzungen

1. Im Übrigen gelten die Satzungen des Landesverbandes der CDU in Niedersachsen, das Statut der Christlich Demokratischen Union, die Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU und die Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Niedersachsen und die des zuständigen CDU Kreisverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.
2. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU Vorrang.
3. Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche ältere Satzungen und Statuten des MIT Kreisverbandes Osnabrück- Land außer Kraft.
2. Angenommen am 22. April 2002 in Melle, geändert am 9. April 2013 in Hasbergen, geändert am 6. Februar 2014 in Bramsche.